

In Brüssel nichts Neues: Befreiender IFRS-Einzelabschluss, Solvenzttest und „Modernisierung“ der 2. Kapitalrichtlinie

Ende November des vergangenen Jahres fand in Berlin die vom *Bundesverband deutscher Banken* ausgerichtete Veranstaltung „Befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss – ein wesentlicher Schritt zum Bürokratiekostenabbau“ statt. Bemerkenswert erscheint hierbei (nicht nur) das Verständnis der IFRS-Freigabe als Maßnahme zum Bürokratiekostenabbau. Dort trafen sich vor allem Vertreter großer Kreditinstitute, der Kapitalmarktunternehmen und der sog. *big4*, um sich gegenseitig von der Notwendigkeit einer Freigabe der IFRS im Einzelabschluss von Kapitalmarktunternehmen zu „überzeugen“. Die wohl begründete Gegenauffassung des Vortragenden *Blöink (BMJ)* wurde schnell als „politisch“ abgetan und die Sorge eines Mittelstandsvertreters, es könne durch Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss von Kapitalmarktunternehmen eine Art „Sogwirkung“ bzw. ein „IFRS-Druck“ entstehen, der auf lange Sicht eine (faktische) IFRS-Pflicht für den Mittelstand nach sich zöge, wurde gleichsam als Paranoia missgedeutet. Aus „wissenschaftlicher Sicht“ – gegen die in gewissen Kreisen bekanntlich genauso wenig wie gegen den „*fair value*“, den „*patriot act*“, eine „*herrschende Meinung*“, das „*international Übliche*“ oder eine angebliche „*(Euro-)Rettung*“ etwas eingewendet werden darf – spräche nichts gegen die Freigabe der IFRS im Einzelabschluss, so der (bemerkenswerte) Tenor.

Sorge vor „IFRS-Druck“ berechtigt

Dass die nur scheinbare IFRS-Paranoia des Mittelstands hinsichtlich des „IFRS-Druckes“ völlig berechtigt sein dürfte, zeigt sich jedoch bereits empirisch am BilMoG. Warum sonst hätte eine „Modernisierung“ des bewährten deutschen Bilanzrechts (siehe *Küting/Pfitzer/Weber, IFRS oder HGB?, 2011*) überhaupt unter Annäherung an die IFRS erfolgen sollen? (Das Einkassieren von bestimmten Wahlrechten hätte doch im Grunde genügt!) Dies lässt sich auch theoretisch begründen: Wer die Grundlagen der (evolutorischen) Spieltheorie beherrscht, der weiß, dass sich

nach Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss von Kapitalmarktunternehmen ein neues Gleichgewicht bei „IFRS-Pflicht für alle“ herausbilden könnte. Die dem erhofften Nutzen der wenigen Kapitalmarktunternehmen gegenüberstehenden Kosten würden die überwiegende Zahl der KMU tragen müssen. Dies widerspräche nicht nur dem Pareto-Kriterium (KMU werden schließlich schlechter gestellt), sondern dies wäre auch angesichts der Kosten-Nutzen-Relation kaum als gesamtwirtschaftlich effizient zu werten. Bezeichnenderweise mochten oder konnten die IFRS-Bilanzierer die auf der Veranstaltung gestellte Frage, wie zufrieden sie eigentlich mit der Arbeit des IASB seien und weshalb die KMU keine Angst vor der IFRS-Pflicht haben sollten, nicht so recht beantworten.

Einigkeit bestand darüber, dass das Thema IFRS im Einzelabschluss etwas mit der Ausschüttungsbemessung und der Kapitalerhaltung zu tun hat. Da die Überarbeitung der 2. EG-Kapitalrichtlinie nach der *KPMG-Machbarkeitsstudie* (kritisch *Haaker, ZGR 2010 S. 1076 ff.*) auf Eis gelegt wurde, sei diese Frage aber nicht akut. Dies hat sich zwischenzeitlich jedoch geändert, denn im Rahmen einer aktuellen *EU-Konsultation* über die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts (<http://ec.europa.eu>) wird wieder einmal unter Verweis auf die sog. *Machbarkeitsstudie* gefragt, ob die 2. Kapitalrichtlinie (IFRS-orientiert) modernisiert werden soll.

Am Gläubigerschutz durch Ausschüttungsbegrenzung wird wohl festgehalten werden, denn „Informationen – und seien diese noch so unverzerrt und informativ – bieten [Gläubigern] keinen Ersatz für eine fehlende Ausschüttungsbeschränkung“ (*Brösel/Wittko*, in: *FS Dintner, 2009, S. 245*). Es sollen jedoch die IFRS und/oder der Solvenzttest als Ausschüttungsbemessungsinstrumente geprüft werden, wobei bei Abkoppelung der Ausschüttung von der deutschen Handelsbilanz eine Freigabe der IFRS im Einzelabschluss erfolgen könnte. Es käme aber selbst bei Kombination von IFRS und Solvenzttest unweigerlich zur Ausschüttung unrealisierter Gewinne, womit Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung stark

beeinträchtigt werden würden (vgl. *Haaker, DStR 2010 S. 666 ff.*).

Da jedoch einige EU-Staaten laut o.g. *KPMG-Studie* die Ausschüttung auf Basis der IFRS bereits zulassen, muss die Zielrichtung der Modernisierung auch politisch hinterfragt werden. Entweder verstößt diese Ausschüttungspraxis gegen geltendes EU-Recht und die Änderung der 2. Kapitalrichtlinie dient der Anpassung des Rechts an das unzulässige Ausschüttungsverhalten (umgekehrt wäre wohl eher i. S. der Rechtsstaatlichkeit) oder Ausschüttungen nach IFRS sind europarechtlich zulässig, womit die Überarbeitung der Richtlinie in dieser Hinsicht völlig überflüssig wäre. Wehe dem, der böses dabei denkt: Bislang weigert sich Deutschland hartnäckig mit Verweis auf die Ausschüttungsbemessung und den Kapitalerschutz, die IFRS für den Einzelabschluss freizugeben. Diese hat nämlich weiterhin auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (also nach der 4. Richtlinie) zu erfolgen. Würde die 2. EU-Richtlinie die Ausschüttung auf Grundlage der IFRS als Unternehmenswahlrecht vorsehen, müsste der deutsche Gesetzgeber wohl oder übel das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nutzen. Da dann alle Kapitalmarktunternehmen den Einzelabschluss nach IFRS erstellen würden und auch ihre Tochterunternehmen hierzu zwingen würden, wäre zunächst ein Zwei-Klassen-Gläubigerschutz zu beklagen. Ein einheitliches niedriges Gläubigerschutzniveau (*à la race to the bottom*) würde dann wieder hergestellt werden, wenn die KMU am Ende dem IFRS-Druck nachgeben (müssen). Abgesehen von den Umstellungskosten der KMU (bzw. den Umstellungseinnahmen bei anderen Gruppen) würde mit dem stabilitätsorientierten HGB-Abschluss ein wichtiger deutscher Standortfaktor entfallen.

Prof. Dr. Gerrit Brösel, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, FernUniversität in Hagen / Dr. Andreas Haaker, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., zugleich Habilitand am o. g. Lehrstuhl